



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
DER PRÄSIDENT

509 Präs 29/25y

Der Oberste Gerichtshof erstattet durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie die Senatspräsidentin Dr. Tarmann-Prentner, den Senatspräsidenten Mag. Ziegelbauer, die Hofräte Dr. Stefula, Dr. Thunhart und Dr. Vollmaier sowie die Hofrätin Dr. Wallner-Friedl als weitere Mitglieder folgende

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Datenschutzgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Jugendgerichtsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die Zivilprozessordnung geändert werden (IFG-Anpassungsgesetz-Justiz – IFG-AnpJu)**

I.) Gegen die geplanten Änderungen bestehen aus Sicht des Obersten Gerichtshofs grundsätzlich keine Bedenken.

II.) Abzulehnen ist jedoch die in Art 1 Z 1 und Art 7 Z 1 des Ministerialentwurfs vorgesehene Fassung von § 29 Abs 1 ASGG bzw § 15 Abs 4 JN:

Der Entwurf geht davon aus, in den beiden Vorschriften könnten jeweils die Wortfolge „und das Amtsgeheimnis zu wahren“ entfallen, zumal, *„[s]oweit für Laienrichter:innen weiterhin Pflichten oder Verpflichtungen zu Verschwiegenheit oder Geheimhaltung bestehen, [...] diese von den im Eid ohnedies erwähnten Pflichten des Amtes umfasst“* seien (so die Erläuterungen zu Art 1 und zu Art 7 Z 1). Diese Annahme ist nur beschränkt richtig.

Laienrichter treffen gemeinsam mit den Berufsrichtern im Senat die Entscheidung (Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung). Aus § 219 Abs 1 ZPO und § 6 Abs 1 Z 5 lit b IFG könnte allenfalls geschlossen werden, dass insofern weiterhin ein

Sitzungsgeheimnis besteht und (auch) die Laienrichter kraft ihres Amtes dasselbe zu wahren haben.

Laienrichter haben aber auch zB das Recht auf Akteneinsicht (ErläutRV 7 BlgNR 16. GP 36; *Kuderna*, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz<sup>2</sup> [1996] 139; *Kegelreiter*, in *Sonntag*, ASGG [2020] § 16 Rz 2; *Hargassner/Ziegelbauer*, ASGG<sup>2</sup> [2022] Rz 41). Für Berufsrichter ergibt sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit generell aus § 58 RStDG. Laienrichter unterliegen jedoch nicht dem RStDG (*e contr* Art II RStDG iVm Art 86 Abs 1 B-VG; vgl *Fellner/Nogratnig*, RStDG, GOG und StAG I<sup>5</sup> [2021] Art I RStDG Rz 1). Bis dato war für die Laienrichter der Arbeits- und Sozialgerichts- bzw Kausalgerichtsbarkeit die Gelöbnisformel (auch) *sedes materiae* der Pflicht, amtswegig Erfahrenes nicht weiterzutragen (vgl zu § 29 Abs 1 ASGG ErläutRV 7 BlgNR 16. GP 38 und *Kuderna*, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz<sup>2</sup> [1996] 169, zu § 15 Abs 4 JN ErläutRV 1291 BlgNR 27. GP 4). Beseitigte man die in Rede stehende Wortfolge „und das Amtsgeheimnis zu wahren“ ersatzlos, fehlte es – jedenfalls außerhalb des Sitzungsgeheimnisses – für Laienrichter an jeglicher Geheimhaltungsverpflichtung, weshalb auch der – an eine Geheimhaltungspflichtverletzung anknüpfende – Straftatbestand des § 310 StGB hier ins Leere lief. Dass es nicht angehen kann, dass Laienrichter – sieht man vom Sitzungsgeheimnis ab – gar keine Pflicht zur Geheimhaltung haben, liegt auf der Hand.

Es wird angeregt,

a) jeweils in den Gesetzestext eine – an die Textierungen der §§ 9 Abs 3 Satz 1 und 27c Abs 5 RPG in der Fassung des Entwurfs angelehnte – Vorschrift des Inhalts „*Die Pflicht zur Geheimhaltung bestimmt sich sinngemäß nach § 58 Abs. 1 RStDG.*“ aufzunehmen, und zwar zum einen (für die Laienrichter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit) in der die „Stellung des fachkundigen Laienrichters“ regelnden Vorschrift des § 16 ASGG als neuer Absatz 3, und zum anderen (für die Laienrichter der Kausalgerichtsbarkeit) in § 15 Abs 5 JN als neuer Satz 2, sowie

b) in den Novellierungsanordnungen Art 1 Z 1 und Art 7 Z 1 nicht den Entfall der Wortfolge „und das Amtsgeheimnis zu wahren“ vorzusehen, sondern dass die Wendung „das Amtsgeheimnis“ durch die Wendung „die Verschwiegenheitspflicht“ ersetzt wird.

III.) Zu Art. 12 Z 2 und 3 des Ministerialentwurfs (betreffend § 310 StGB) wird wie folgt Stellung genommen:

Anstatt das Tatobjekt „Amtsgeheimnis“ in Abs 1 und 3 jeweils durch „Tatsache oder Angelegenheit“ (vgl Abs 2a) zu ersetzen wird vorgeschlagen, dafür in Abs 1, 2a

und 3 – gerade aus „Konsistenzgründen“ (Erläuterungen S 6 f) – den beides umfassenden Begriff „*Information*“ zu verwenden (dazu sowie zum Begriffspaar „Tatsache oder Angelegenheit“ im gegebenen Zusammenhang *Nordmeyer* in WK<sup>2</sup> StGB § 310 Rz 13 und 15). Dadurch würde nämlich eine begriffliche Übereinstimmung sowohl mit § 6 Abs 1 IFG – auf den Abs 1 in der vorgeschlagenen Fassung ausdrücklich verweist – als auch mit Art 22a B-VG erzielt, die jeweils auf „Informationen“ abstellen.

Des Weiteren fällt auf, dass § 310 StGB – anders als bisher – (kein materieller, sondern) ein formeller Geheimnisbegriff zugrunde liegen soll, indem an gesetzliche Geheimhaltungspflichten angeknüpft wird. Zugleich soll die Struktur des Tatbestands als potentielles Gefährungsdelikt beibehalten werden, indem die Eignung verlangt wird, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse (nun gerade) im Sinn des § 6 Abs 1 IFG zu verletzen (zur bisherigen Gesetzesfassung siehe demgegenüber *Nordmeyer* in WK<sup>2</sup> StGB § 310 Rz 12 und 32). Ist die Offenbarung oder Verwertung einer Information aber nicht „geeignet“, ein solches Interesse zu verletzen, ist auch nicht Geheimhaltung (im Sinn des Art 22a Abs 2 B-VG) in seinem Interesse „erforderlich“. Da die verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände in (einfachen) Bundes- oder Landesgesetzen nicht erweitert werden dürfen (vgl Erläuterungen S 6), kann somit – regelmäßig – schon keine gesetzliche Geheimhaltungspflicht bestehen, wenn die Preisgabe der betreffenden Information nicht die im vorgeschlagenen Abs 1 formulierte Eignung aufweist. Anders gewendet muss, um das eine Tatbestandsmerkmal („zu deren Geheimhaltung gesetzlich verpflichtet“) zu erfüllen, die angesprochene Eignung ohnedies bereits (vom Gesetzgeber generell-abstrakt) bejaht worden sein, sodass sie als zusätzliches Tatbestandsmerkmal der Strafnorm – abgesehen von einem entsprechenden Vorsatz- und Feststellungserfordernis – wenig Wert hat.

Es wird daher zur Erwägung gestellt, die Passage „*und die Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse im Sinn von § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (IFG), BGBl I Nr 5/2024, in der jeweils geltenden Fassung, zu verletzen,*“ durch eine der folgenden Formulierungen zu ersetzen:

- „*und dadurch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse [...] gefährdet*“, womit der Tatbestand – wie § 353b dStGB – als konkretes Gefährungsdelikt ausgestaltet würde, oder

- „und dadurch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse [...] verletzt“, was den Tatbestand – wie von der Strafrechtskommission in der 13. Arbeitskreissitzung zunächst beschlossen (dazu *Nordmeyer* in WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 310, 311 Rz 6) – zum Verletzungsdelikt machen würde.

In jedem dieser Fälle wäre auch § 310 Abs 2a StGB (der Art 32 Abs 4 Europol-Übereinkommen BGBl III 1998/123 umsetzt) in seiner Textierung damit übereinzustimmen.

---

**Oberster Gerichtshof**

**Wien, 23. Mai 2025**

**Dr. Kodek, Präsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG